



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**62. Jahrgang**

**Ansbach, 17. Juli 2017**

**Nr. 7**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN .....	106
Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG .....	107
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Stanz- und Umformmechaniker/Stanz- und Umformmechanikerin“ .....	107
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Mittelschule Dentlein a. Forst und der Mittelschule Schopfloch und die Änderung der Grund- und Mittelschulorganisation in der Stadt Feuchtwangen und den Märkten Dentlein a. Forst und Schopfloch, Landkreis Ansbach vom 28. Juni 2017 .....	107
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Änderung der Grund- und Mittelschulorganisation in den Städten Herrieden und Leutershausen und im Markt Bechhofen, Landkreis Ansbach vom 28. Juni 2017 .....	109
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Änderung der Grund- und Mittelschulorganisation in den Städten Dinkelsbühl und Wassertrüdingen und den Gemeinden Wilburgstetten und Wittelshofen, Landkreis Ansbach vom 28. Juni 2017 .....	109
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 10, 18 und 20.....	110
Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen .....	110
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt östlich Anschlussstelle Höchststadt-Nord bis Klebheim (Abschnitt 580, Station 0,651, bis Abschnitt 620, Station 4,815) im Bereich des Marktes Mühlhausen, der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, der Gemeinde Gremsdorf, der Gemeinde Heßdorf und der Gemeinde Adelsdorf einschließlich des Neubaus einer PWC-Anlage im Gebiet der Gemeinde Heßdorf; zweite Teilplanfeststellung für den Neubau einer PWC-Anlage .....	111
<b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise des Bezirkes Mittelfranken vom 31. Mai 2017 .....	112
Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirkes Mittelfranken vom 4. Juli 2017 .....	114
Öffentliche Zustellung an Herrn Karl Altmann, geb. 17.09.1969 .....	121



	Seite
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern .....	122
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld - FINr. 450 und 500/19, Umwandlung von einem Mischgebiet bzw. einer Grünfläche zur Wohnbaufläche - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB .....	122
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe (Kostensatzung) vom 21. Juni 2017 (mit Anlage Kommunales Kostenverzeichnis) .....	123
<b>Sonstige Bekanntmachung</b>	
Kraftloserklärung .....	126
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	126

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

### Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2017 Gz. RMF-SG12-1444-2-34

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg hat in ihrer 84. Verbandsversammlung am 23.03.2017 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung einstimmig beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 8. Januar 1996  
(Regierungsamtsblatt S. 17), zuletzt geändert  
durch Satzung vom 1. Dezember 2014  
(MFrABI S. 191):**

**Vom 1. Juni 2017**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

**Art. 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4  
Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der regionalen Nahverkehrsplanung gemäß dem Bay-ÖPNVG.

Diese umfasst insbesondere:

1. Erstellen eines regionalen Nahverkehrsplans einschließlich der hierzu notwendigen konzeptionellen Verkehrsplanung;

2. die zur Sicherung der regionalen Nahverkehrsplanung erforderliche Abstimmung der Nahverkehrsplanungen der Verbandsmitglieder;
3. Mitwirkung bei der SPNV-Planung nach Artikel 18 Bayerisches ÖPNV-Gesetz (BayÖPNVG),
4. Infrastrukturplanung und
5. Objektplanung und Stellungnahmen zur Bauleitplanung.

(2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe,

- die sich aus dem Grundvertrag für den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;
- die öffentlichen Verkehrsinteressen der Verbandsmitglieder und anderer kommunaler Gebietskörperschaften zu koordinieren und auf deren Umsetzung, insbesondere durch die Verbundgesellschaft hinzuwirken;
- Zuwendungen des Freistaates Bayern nach dem BayÖPNVG und seinen Förderrichtlinien in Anspruch zu nehmen.“

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der 84. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 23. März 2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Lauf a. d. Pegnitz, 1. Juni 2017

Zweckverband Verkehrsverbund  
Großraum Nürnberg  
gez.  
Armin Kroder  
Landrat  
Verbandsvorsitzender  
  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

## **Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG**

### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Juni 2017 Gz. 12-1367-13/07**

Mit Bekanntmachung vom 07.10.2013 (MFrABI 2013, 150), wurde für die Zeit vom 01.12.2013 bis 30.11.2019 der Beschwerdeausschuss für Gemeinde- und Landkreiswahlen gebildet.

In der Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses ergeben sich folgende Änderungen:

An Stelle von Herrn Abteilungsdirektor Walter Leuner wird Herr Regierungsdirektor Wolfgang Fischer zum Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses bestellt.

An Stelle von Herrn Vorsitzenden Richter am Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach Rainer Stumpf übernimmt Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Thilo Reindl die Vertretung von Herrn Richter am Verwaltungsgericht Willy Opitsch.

Aufgrund dieser Änderungen gehören dem Beschwerdeausschuss nunmehr an

- Herr Regierungsdirektor Wolfgang Fischer, Regierung von Mittelfranken, als Vorsitzender
- Herr Richter am Verwaltungsgericht Ansbach Willy Opitsch;  
Vertreter: Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Thilo Reindl
- Herr Vizepräsident am Landgericht Ansbach Claus Körner;  
Vertreter: Herr Richter am Amtsgericht Ansbach Wolfgang Espert.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 107

## **Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Stanz- und Umformmechaniker/ Stanz- und Umformmechanikerin“**

### **Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Juni 2017 Gz. 44.1-5204-2-6**

Im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30.05.2017 Nr. VI.3-BO9220.13-1/6/1 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 371), folgende

## **Gastschulanordnung:**

### **I.**

Auszubildende des Ausbildungsberufs „Stanz- und Umformmechaniker/Stanz- und Umformmechanikerin“ mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2017/18 die

Staatliche Berufsschule Weilheim in Oberbayern  
Kerschensteinerstr. 2  
82362 Weilheim i. OB

als Gastschüler zu besuchen.  
Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

### **II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 107

## **Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Mittelschule Dentlein a. Forst und der Mittelschule Schopfloch und die Änderung der Grund- und Mittelschulorganisation in der Stadt Feuchtwangen und den Märkten Dentlein a. Forst und Schopfloch, Landkreis Ansbach**

**Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund der Art. 7 a, 26 Abs. 1 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 24. Mai 2017 (GVBI S. 106) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

- (1) Die Mittelschule Schopfloch wird mit Ablauf des 31. Juli 2018 aufgelöst.
- (2) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Schopfloch (Jahrgangsstufen 5 bis 9), entsprechend § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juni 2005 (MFrABI Nr. 13/2005, S. 88) wird für das Gebiet des Marktes Schopfloch dem Sprengel der Mittelschule Feuchtwangen-Land zugeordnet, das Gebiet des Marktes Dürrwangen wird dem Sprengel der Hans-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl zugeordnet.

## § 2

- (1) Die Mittelschule Dentlein a. Forst wird mit Ablauf des 31. Juli 2019 aufgelöst.
- (2) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Dentlein a. Forst (Jahrgangsstufen 5 bis 9), entsprechend § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. April 2005 (MFrABI Nr. 9/2005, S. 50), wird für das Gebiet des Marktes Dentlein a. Forst dem Sprengel der Mittelschule Feuchtwangen-Land zugeordnet, die Gebiete der Gemeinden Wieseth und Burk und des Gemeindeteils Hüttlingen der Gemeinde Ehingen werden dem Sprengel der Mittelschule Bechhofen zugeordnet.

## § 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule Feuchtwangen-Land mit Sitz in der Stadt Feuchtwangen.
- (2) Der Sprengel der Mittelschule Feuchtwangen-Land (Jahrgangsstufen 5 - 9), zuletzt beschrieben in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI 17/2010, S. 138) wird neu festgelegt und umfasst

das Gebiet der Stadt Feuchtwangen (ohne die Gemeindeteile Feuchtwangen und Ameisenbrücke), die Gemeindeteile Böckau und Oberschönbronn der Stadt Herrieden, die Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen der Gemeinde Aurach, die Gemeinde Schnelldorf und die Märkte Dentlein a. Forst und Schopfloch.

## § 4

Die Mittelschule Feuchtwangen-Land und die Mittelschule Feuchtwangen-Stadt bilden ab 1. August 2019 den Mittelschulverbund Feuchtwangen.

## § 5

- (1) Für den Schulverbund der nach § 4 dieser Rechtsverordnung beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser wird neu festgesetzt für das Gebiet

der Stadt Feuchtwangen, der Märkte Dentlein a. Forst und Schopfloch, der Gemeinde Schnelldorf, der Gemeindeteile Böckau und Oberschönbronn der Stadt Herrieden und der Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen der Gemeinde Aurach.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den bisherigen Sprengel nach § 11 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 139).

## § 7

- (1) Die Schülerinnen und Schüler aus dem in § 11 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittel-

franken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 138) beschriebenen Sprengel des Schulverbundes Feuchtwangen, die im Schuljahr 2016/2017 die 5. und 7. Jahrgangsstufe der Mittelstufe Dentlein a. Forst besuchen, können im Schuljahr 2017/2018 in den Jahrgangsstufen 6 und 8, im Schuljahr 2018/2019 in der Jahrgangsstufe 9 an der bisher besuchten Mittelschule Dentlein verbleiben, sofern die Klassenbildung im Schulverbund Feuchtwangen realisiert werden kann.

- (2) Die Schülerinnen und Schüler aus dem in § 11 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 138) beschriebenen Sprengel des Schulverbundes Feuchtwangen, die im Schuljahr 2016/2017 die 6. und 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule Schopfloch besuchen, können im Schuljahr 2017/2018 an der bisher besuchten Mittelschule Schopfloch in der Jahrgangsstufe 7 und 9 verbleiben, sofern die Klassenbildung im Schulverbund Feuchtwangen realisiert werden kann.

## § 8

- (1) Die Grundschule Dentlein a. Forst wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 erstreckt sich gem. § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. April 2005 auf das Gebiet des Marktes Dentlein a. Forst.

## § 9

- (1) Die Grundschule Schopfloch wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 erstreckt sich gem. § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juni 2005 (MFrABI Nr. 13/2005, S. 88) auf das Gebiet des Marktes Schopfloch.

## § 10

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon tritt § 4 am 1. August 2019 in Kraft.
- (3) Am 1. August 2017 treten § 4 Abs. 2 b) der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juni 2005 (MFrABI Nr. 13/2005, S. 88) und § 3 Abs. 2 b) der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 22. April 2005 (MFrABI Nr. 9/2005, S. 50) außer Kraft.

Ansbach, 28. Juni 2017

Regierung von Mittelfranken  
Dr. E h m a n n  
Regierungsvizepräsident

**Rechtsverordnung der  
Regierung von Mittelfranken  
über die Änderung  
der Grund- und Mittelschulorganisation  
in den Städten Herrieden und Leutershausen  
und im Markt Bechhofen,  
Landkreis Ansbach**

**Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund der Art. 7 a, 26 Abs. 1 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 24. Mai 2017 (GVBl S. 106) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

**Verordnung**

§ 1

Der Einzugsbereich der Mittelschule Bechhofen, zuletzt beschrieben in § 1 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 146) wird neu festgelegt und umfasst

das Gebiet der Märkte Bechhofen, Arberg und Weidenbach, der Stadt Ornbau, der Gemeinden Wieseth und Burk und den Gemeindeteil Hüttlingen der Gemeinde Ehingen.

§ 2

Für die am Schulverbund Obere Altmühl nach § 7 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 147) beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel festgesetzt:

- (1) Markt Bechhofen, Markt Arberg, Markt Weidenbach, Stadt Ornbau, Gemeinden Wieseth, Gemeinde Burk, Gemeindeteil Hüttlingen der Gemeinde Ehingen, Stadt Herrieden ohne die Gemeindeteile Böckau und Oberschönbronn, Gemeinde Aurach ohne die Gemeindeteile Weinberg, Gindelbach, Gutenmühle, Vehlberg, Westheim und Windshofen, Gemeinde Burgoberbach, Stadt Leutershausen, Markt Colmberg ohne die Gemeindeteile Oberfelden, Unterfelden, Binzwangen, Oberhegenau, Unterhegenau und Poppenbach.
- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den bisherigen Sprengel nach § 9 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 147).

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 2 b) der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juni 2006 (MFrABI Nr. 12/2006, S. 96) außer Kraft.

Ansbach, 28. Juni 2017

Regierung von Mittelfranken  
Dr. E h m a n n  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 109

**Rechtsverordnung der  
Regierung von Mittelfranken  
über die Änderung  
der Grund- und Mittelschulorganisation  
in den Städten Dinkelsbühl und Wassertrüdingen  
und den Gemeinden Wilburgstetten  
und Wittelshofen,  
Landkreis Ansbach**

**Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund der Art. 7 a, 26 Abs. 1 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 24. Mai 2017 (GVBl S. 106) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

**Verordnung**

§ 1

Der Einzugsbereich der Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl, zuletzt beschrieben in § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 5. April 2016 (MFrABI Nr. 5/2016, S. 62) wird neu festgelegt und umfasst

- a) das Gebiet der Stadt Dinkelsbühl
- b) das Gebiet der Gemeinde Mönchsroth
- c) das Gebiet der Gemeinde Wilburgstetten
- d) das Gebiet des Marktes Dürrewangen

§ 2

- (1) Für die am Mittelschulverbund Hesselberg nach § 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 11. August 2015 (MFrABI Nr. 9/2015, S. 94) beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Verbundsprengel festgesetzt:

- a) Stadt Dinkelsbühl
- b) Stadt Wassertrüdingen
- c) Gemeinde Unterschwaningen
- d) Gemeinde Röckingen

- e) Gemeinde Ehingen ohne den Gemeindeteil Hüttlingen
  - f) Gemeinde Mönchroth
  - g) Gemeinde Wilburgstetten
  - h) Markt Weiltingen
  - i) Gemeinde Gerolfingen
  - j) Gemeinde Langfurth
  - k) Gemeinde Wittelshofen
  - l) Markt Dürrwangen
- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den bisherigen Sprengel nach § 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 11. August 2015 (MFrABI Nr. 9/2015, S. 94).

### § 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 11. August 2015 (MFrABI Nr. 9/2015, S. 94) in der Fassung § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung vom 5. April 2016 (MFrABI Nr. 5/2016, S. 62) außer Kraft.

Ansbach, 28. Juni 2017

Regierung von Mittelfranken  
Dr. E h m a n n  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 109

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger  
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 29. Juni 2017 Gz. 21-2206.5-d-10/2017, d-18/2017, d-20/2017**

Zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern wurden mit Wirkung vom 01.06.2017 bestellt:

- auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 10 Herr Florian Meyer, Am Gänsacker 2, 91616 Neusitz;
- auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 18 Herr Christian Röschlein, Föhrenweg 10, 91626 Schopfloch;
- auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 20 Herr Michael Dorsch, Münchener Str. 19, 91717 Wassertrüdingen

A l b r e c h t  
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 110

**Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG;  
Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juni 2017 Gz. RMF-SG12-1551-1-24-11**

Bezirk Mittelfranken  
Landratsämter  
Kreisfreie Städte  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften  
Schulverbände  
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und General- oder Teilsanierung von
- Schulen, schulischen Sportanlagen und schulisch genutzten Anteilen von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen
  - Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
  - kommunalen Theatern und Konzertbauten

sind zuverlässig bis spätestens

**16. Oktober 2017**

einzureichen.

Für die rechtzeitig zu diesem Meldetermin beantragten Maßnahmen kann im Jahr 2018 ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Aufnahme ins Förderprogramm im Jahr 2018 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) und Verwendungsnachweise, die in der Mittelverteilung im Jahr 2018 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens

**1. Dezember 2017**

einzureichen.

Für Fortführungsanträge genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Verwendungsnachweise sind gemäß Nr. 6.1 AN-Best-K spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

3. Mit der dritten Änderung der „Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR)“ vom

12.10.2016 wurden folgende Förderverbesserungen normiert:

- Die **Bagatellgrenze bei Elementarschäden** an kommunalen Hochbaumaßnahmen wird in Nr. 2.2 Satz 3 FAZR von bislang 100.000 € auf 25.000 € abgesenkt. Die neue Wertgrenze entspricht damit der Bagatellgrenze bei nach Art. 10 FAG förderfähigen Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion.
- Um der hohen Investitionstätigkeit der Kommunen im Bereich von Schulen und Kindertageseinrichtungen Rechnung zu tragen, wird in Nr. 5.3.1 FAZR zur weiteren Entlastung der Kommunen der **Fördersatzorientierungswert** für diese Bereiche von bislang 40 v. H. auf **50 v. H.** angehoben.
- Ebenfalls in Nr. 5.3.1 FAZR wird die Förderobergrenze für **kommunale Theater- und Konzertsaalbauten** auf 80 v. H. angehoben und ein **Regelfördersatz** von 75 v. H. festgelegt. Damit wird u. a. der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Kulturbereich Rechnung getragen.
- Die bisherige **Bestandsschutzregelung für die Generalsanierung von Schulsporthallen** und schulischen Außensportanlagen in Nr. 8.2.1.2 FAZR wird an die erweiterte Bestandsschutzregelung bei Schulschwimmbädern angepasst. Damit können künftig grundsätzlich auch Flächen berücksichtigt werden, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen.
- In Nr. 10.1 FAZR werden die **Förderkriterien für Theater- und Konzertsaalbauten** unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Verwaltungsvollzug klarer gefasst sowie zugunsten der Kommunen maßvoll erweitert. Künftig sind im Rahmen der Theater- und Konzertsaalförderung auch Investitionen für kommunale Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung am Sitz einer Bezirksregierung, die auch als Theater- bzw. Konzertsaal genutzt werden, förderfähig, sofern die Kommune nicht über einen mit Mitteln des Art. 10 FAG geförderten Theater- oder Konzertsaalbau verfügt.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 12. Oktober 2016 wurde am 30. November 2016 im FMBI. S. 232 veröffentlicht.

4. Mit Schreiben vom 08.03.2017, Az.: 62-FV 6700-013-2756/11, hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mitgeteilt, dass zum 1. Januar 2017 von einer Änderung der Kostenrichtwerte abgesehen werde. Gemäß Nr. 5.2.2.1 der FAZR werden die Kostenrichtwerte bei wesentlichen Änderungen des Baupreises des Statistischen Bundesamtes der Kostenentwicklung angepasst. Nach Mitteilung der Obersten Baubehörde habe sich der gemittelte Baupreisindex gegenüber der letzten Anpassung zum 1. Januar 2016 lediglich um 2,15 Pro-

zent erhöht. Nachdem die Kostenrichtwerte regelmäßig erst ab einer Indexerhöhung von mindestens 3 Prozent angepasst werden, gilt im Jahr 2017 weiterhin die mit Bekanntmachung vom 11.05.2016 (FMBI. Nr. 6/2016) rückwirkend zum 01.01.2016 neu gefasste Anlage 1 „Festsetzung von Kostenrichtwerten“ der Zuweisungsrichtlinie-FAZR.

5. Informationen zum Förderverfahren, die konsolidierte Fassung der Zuweisungsrichtlinie FAZR und die Formblätter zu Art. 44 BayHO sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken: "[www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)" veröffentlicht und können von dort über folgenden Pfad heruntergeladen werden:  
Sicherheit, Kommunales, Soziales/Kommunale Angelegenheiten - Sachgebiet 12/Förderung von Schulhäusern und Schulsportstätten.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 110

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt östlich Anschlussstelle Höchststadt-Nord bis Klebheim (Abschnitt 580, Station 0,651, bis Abschnitt 620, Station 4,815) im Bereich des Marktes Mühlhausen, der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, der Gemeinde Gremsdorf, der Gemeinde Heßdorf und der Gemeinde Adelsdorf einschließlich des Neubaus einer PWC-Anlage im Gebiet der Gemeinde Heßdorf;  
zweite Teilplanfeststellung für den Neubau einer PWC-Anlage**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Juli 2017 Gz. RMF-SG32-4354-1-11**

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einen (weiteren) Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin beginnt am

**Dienstag, den 25.07.2017, um 09:30 Uhr im  
Vereinshaus Herzogenaurach,  
Hintere Gasse 22, 91074 Herzogenaurach.**

Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Mittwoch, den 26.07.2017, um 09:30 Uhr am genannten Ort fortgesetzt. Die Entscheidung, ob die Erörterung am 26.07.2017 fortgesetzt wird, trifft der Verhandlungsleiter am Ende des ersten Verhandlungstages.

2. Im Termin werden die in Bezug auf den vorgesehenen **Neubau einer PWC-Anlage** erhobenen Einwendungen sowie die diesbzgl. eingegangenen Stellungnahmen erörtert. Über die Zulässigkeit des **6-streifigen Ausbaus der A 3** im bezeichneten Abschnitt wurde bereits mit mittlerweile bestandskräftigem Teilplanfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 15.12.2015, Gz. RMF-SG32-4354-1-11, entschieden. Für eine (nochmalige) Erörterung der ausschließlich hierauf bezogenen Stellungnahmen und Einwendungen ist deshalb kein Raum.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch den Neubau der PWC-Anlage berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde die schriftlich erhobenen Einwendungen auch würdigt, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

5. Die Autobahndirektion Nordbayern hat zu den in Bezug auf den geplanten Neubau der PWC-Anlage erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen gegenüber der Regierung von Mittelfranken ihrerseits Stellung genommen und dabei ihre Sichtweise dargelegt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, können die sie betreffende Äußerung der Autobahndirektion bei der Regierung von Mittelfranken per Post (Promenade 27, 91522 Ansbach), per Telefax (0981 53-1206) oder – vorzugsweise – per E-Mail ([planfeststellung@reg-mfr.bayern.de](mailto:planfeststellung@reg-mfr.bayern.de)) unter Angabe des Betreffs „Planfeststellung A 3 – Neubau PWC-Anlage“ anfordern.

6. Diese öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins ersetzt die individuellen Benachrichtigungen der Verfasser der Einwendungen und Stellungnahmen, eine gesonderte schriftliche Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

7. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Erörterungstermine“ einsehbar.

Dr. E h m a n n  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 111

## Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

### Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise des Bezirks Mittelfranken

Vom 31. Mai 2017

#### § 1 Allgemeines

<sup>1</sup>Der Bezirk Mittelfranken stiftet und verleiht

1. den Kulturpreis des Bezirks Mittelfranken
2. drei Förderpreise des Bezirks Mittelfranken.

<sup>2</sup>Die Preise werden in der Regel jährlich verliehen.

<sup>3</sup>Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ bereitgestellt.

#### § 2 Name

(1) <sup>1</sup>Der Kulturpreis wird nach dem in Mittelfranken geborenen Dichter des deutschen Mittelalters Wolfram von Eschenbach benannt.

<sup>2</sup>Er trägt den Namen

„Wolfram-von-Eschenbach-Preis“.

(2) Die Förderpreise tragen den Namen

„Förderpreise des Bezirks Mittelfranken“.

#### § 3 Ausstattung der Preise

(1) Der Wolfram-von-Eschenbach-Preis ist mit einer Zuwendung von 15.000,00 € verbunden.

(2) Die Förderpreise sind mit Zuwendungen von je 5.000,00 € ausgestattet.



#### § 4 Preisträger

- (1) Der Kulturpreis kann an eine durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeit in Anerkennung bedeutsamen kulturellen Schaffens verliehen werden.
- (2) Die Förderpreise können verliehen werden an durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeiten in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen, welche weitere positive Entwicklungen erwarten lassen.
- (3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ist die Verleihung auch an Personengruppen möglich.

#### § 5 Antragsrecht zur Preisverleihung

- (1) Anregungen zur Verleihung der Preise können nur aus der Bürgerschaft Mittelfrankens gegeben werden.
- (2) Eigenbewerbungen finden keine Berücksichtigung.
- (3) Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April eines Jahres bei der Bezirksverwaltung in Ansbach einzureichen.
- (4) Die Einreichungsfrist ist öffentlich in den mittelfränkischen Tageszeitungen bekannt zu geben.

#### § 6 Sachverständigengremium

- (1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag beruft jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode ein Sachverständigengremium mit mindestens neun, höchstens 15 Mitgliedern. <sup>2</sup>Das Sachverständigengremium besteht aus Persönlichkeiten des kulturellen und des öffentlichen Lebens sowie der Medien. <sup>3</sup>Im Sachverständigengremium wirken der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin, zwei durch den Kulturausschuss zu benennende weitere Mitglieder des Bezirkstags sowie der Leitende Verwaltungsbeamte/die Leitende Verwaltungsbeamtin und der Kulturreferent/die Kulturreferentin des Bezirks mit.
- (2) <sup>1</sup>Das Sachverständigengremium tritt i. d. R. einmal jährlich zusammen. <sup>2</sup>Es bestellt für die Dauer der Berufungsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die die Sitzungen leitet und dem Bezirkstag die Verleihungsvorschläge entsprechend vorträgt und begründet. <sup>3</sup>Im Verhinderungsfall übernimmt das älteste Mitglied des Sachverständigengremiums dessen/deren Funktion. <sup>4</sup>Die Sitzungen des Sachverständigengremiums werden in Absprache mit dem/der Vorsitzenden durch den Präsidenten/die Präsidentin des Bezirks Mittelfranken einberufen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Sachverständigengremiums haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit

zu bewahren. <sup>2</sup>Art.14 Abs. 1 und 2 BezO gilt entsprechend. <sup>3</sup>Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Ersatzleistungen entsprechend § 5 der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Entschädigungssatzung) sowie Fahrtkostenentschädigung nach § 4 der Entschädigungssatzung.

- (4) <sup>1</sup>Das Sachverständigengremium begutachtet die Anregungen in nichtöffentlicher Sitzung und macht dem Bezirkstag Vorschläge zur Verleihung. <sup>2</sup>Dies gilt für die Aberkennung des Preises nach § 9 entsprechend. <sup>3</sup>Es kann auch empfohlen werden, dass weniger oder keine Preise verliehen werden. <sup>4</sup>Nicht berücksichtigte Vorschläge können durch Beschluss auf das kommende Jahr zurückgestellt werden. <sup>5</sup>Dieser Beschluss gilt als Vorschlag für das folgende Jahr.

- (5) <sup>1</sup>Das Sachverständigengremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß i. S. d. § 29 der GeschO des Bezirkstags Mittelfranken eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Wird das Sachverständigengremium infolge vorausgegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>4</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

#### § 7 Entscheidung durch den Bezirkstag

- (1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Preisträger oder die Aberkennung des Preises nach § 9. <sup>2</sup>Will er von der Empfehlung des Sachverständigengremiums abweichen, kann er dies nur, wenn er diese zuvor in einer gemeinsamen Sitzung des Sachverständigengremiums und desulturausschusses unter Vorsitz des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirksstagspräsidentin behandelt hat.
- (2) Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

#### § 8 Verleihung

- (1) Die Verleihung findet in Wolframs-Eschenbach statt.
- (2) Mit den Preisen wird eine Urkunde ausgehändigt, die folgenden Wortlaut hat:
  1. „Der Bezirkstag Mittelfranken verleiht ... in Anerkennung hervorragenden kulturellen Schaffens den Wolfram-von-Eschenbach-Preis.“
  2. „Der Bezirkstag Mittelfranken verleiht ... in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen den Förderpreis des Bezirks Mittelfranken.“

### § 9 Aberkennung eines Preises

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich ein Preisträger durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, für den verliehenen Kulturpreis oder den Förderpreis des Bezirks Mittelfranken für unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der Bezirk Mittelfranken den Preis aberkennen und die Rückforderung der Verleihungsurkunde anordnen. <sup>2</sup>Der Bezirk Mittelfranken behält sich die Rückforderung der mit dem Preis verbundenen Zuwendung gemäß § 3 für den Fall vor, dass der Preisträger hinsichtlich der Entscheidung der Preisverleihung zugrundeliegenden Sachverhalts (u.a. Urheberschaft der kulturellen Werke) getäuscht hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Aberkennung eines Preises erfolgt auf Antrag. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bezirkstages von Mittelfranken und das Sachverständigenngremium nach § 6.
- (3) Die Entscheidung über eine Aberkennung des Preises erfolgt entsprechend §§ 6 und 7.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und der Förderpreise des Bezirks Mittelfranken vom 23.10.2014 außer Kraft.

Ansbach, 31. Mai 2017

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABl S. 112

### Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken vom 23. Oktober 2014

Vom 4. Juli 2017

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken vom 23. Oktober 2014 (MFrABl. S. 170):

### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken vom 23. Oktober 2014 erhält folgende neue Fassung:

Unternehmenssatzung der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken

#### Präambel

Mit der Errichtung des Kommunalunternehmens hat der Bezirk Mittelfranken die strukturellen Voraussetzungen für künftige gesundheitspolitische Herausforderungen geschaffen.

Das Kommunalunternehmen wurde durch Umwandlung mit Wirkung zum 1. Januar 2005 errichtet. Die drei Krankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie sowie für Suchtkranke in Ansbach, Erlangen und Engelthal einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe wurden unter Aufrechterhaltung eines individuellen Profils der einzelnen Häuser organisatorisch zu einem Gesamtunternehmen zusammengefasst. Das Kommunalunternehmen hat die Beschäftigten der bisherigen Krankenhäuser und Heime unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte übernommen. Auf das Kommunalunternehmen sind im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Heime des Bezirks Mittelfranken zusammenhängen, übergegangen (Sondervermögen). Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie wurden von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Mittelfranken wurden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

Das Kommunalunternehmen hat das Ziel, für die Menschen in Mittelfranken eine qualitativ hochwertige und regional gleichwertige, gemeindenaher und differenzierte Versorgung mit Leistungen der Krankenbehandlung, Rehabilitation und Pflege im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (§ 2) zu gewährleisten und die Voraussetzungen für neue integrierte Versorgungskonzepte zu schaffen.

Das Kommunalunternehmen sorgt für Leistungstransparenz, bündelt Synergiepotentiale und garantiert damit das bisherige hohe Qualitätsniveau und die hohe Behandlungswirksamkeit kontinuierlich zu verbessern. Es ist bestrebt, eine gute Balance zwischen Versorgungsqualität und Wirtschaftlichkeit zu finden.

### § 1 Name, Sitz und Dauer des Kommunalunternehmens

- (1) Die Bezirkskliniken Mittelfranken sind ein selbstständiges Unternehmen des Bezirks Mittelfranken in der Rechtsform einer Anstalt des öffentli-

chen Rechts (Kommunalunternehmen) gemäß Art. 75 BezO.

- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Bezirkskliniken Mittelfranken“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Bezirkskliniken Mittelfranken“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ansbach.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist auf unbestimmte Dauer errichtet

## § 2

### Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Öffentlicher Zweck des Kommunalunternehmens ist die öffentliche Gesundheitsversorgung im Bezirksgebiet des Bezirks Mittelfranken, insbesondere die Wahrnehmung der vom Bezirk Mittelfranken auf das Kommunalunternehmen übertragenen bezirklichen Pflichtaufgaben nach Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 BezO sowie die Erbringung von Leistungen der Krankenbehandlung, Rehabilitation und Pflege im Zusammenhang mit neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen und Suchterkrankungen, sowie die Eingliederung von Menschen mit seelischen Behinderungen in soziotherapeutischen Wohnheimen nach Art. 48 Abs. 3 Nr. 2 BezO. Öffentlicher Zweck des Kommunalunternehmens ist ferner die Wahrnehmung der vom Bezirk Mittelfranken auf das Kommunalunternehmen übertragenen bezirklichen Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis zum Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen nach dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz vom 17. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Mitwirkung am Vollzug des Unterbringungsgesetzes vom 5. April 1992 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die unternehmerische Betätigung des Kommunalunternehmens (Gegenstand des Kommunalunternehmens) muss dem öffentlichen Zweck gemäß Abs. 1 dienen und den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag und die Versorgungsverpflichtung des Bezirks Mittelfranken erfüllen. Hierzu betätigt sich das Kommunalunternehmen wie folgt:

1. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb des Bezirksklinikums Ansbach, des Klinikums am Europakanal in Erlangen und der Frankenalb-Klinik Engelthal, einschließlich der jeweils zugehörigen Tageskliniken, Ambulanzen, Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Die Tageskliniken und Ambulanzen werden teilweise an auswärtigen Standorten im Bezirksgebiet betrieben (Psychiatrische Tagesklinik Fürth des Klinikums am Europakanal, Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Neustadt a. d. Aisch, Psychiatrische Tagesklinik Weißenburg; Institutsambulanz

Fürth, Institutsambulanz Neustadt a. d. Aisch; Institutsambulanz Weißenburg; Substitutionsambulanz „SubstAnz“ in Nürnberg). Auch stationäre Angebote werden teilweise an auswärtigen Standorten im Bezirksgebiet betrieben (Psychiatrische Klinik Fürth des Klinikums am Europakanal);

2. Erbringung von ambulanten, vor- und nachstationären, teilstationären, stationsäquivalenten und vollstationären Krankenhausleistungen einschließlich Leistungen zur palliativen Versorgung im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung;
3. Erbringung von ambulanten und stationären Leistungen zur Rehabilitation (auch auf dem Gebiet der Geriatrie) und von Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen von Versorgungsverträgen mit der gesetzlichen Sozialversicherung und vertraglichen Vereinbarungen mit den Kostenträgern sowie Erbringung von ambulanter ärztlicher Behandlung einschließlich Psychotherapie im Rahmen der Ermächtigungen zur vertragsärztlichen Versorgung;
4. Erbringung von Leistungen im Vollzug des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und des Unterbringungsgesetzes;
5. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb des Soziotherapeutischen Wohnheims Ansbach und des Soziotherapeutischen Wohnheims Eggenhof. Die Wohnheime werden unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens und der Rechtsstellung der Organe des Kommunalunternehmens als zwei organisatorisch getrennte (räumlich und personell) und wirtschaftlich getrennt darzustellende Heime im Sinne des Heimgesetzes betrieben;
6. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege an den Standorten in Ansbach und Erlangen sowie Angebot von Ausbildungsplätzen für Ausbildungsberufe und Duale Studien in den Studiengängen Pflege, Gesundheitsmanagement und Soziale Arbeit;
7. Die Trägerschaft und die Betreuung des Therapeutischen Wohnens in der Königsberger Str. 7 in Ansbach;

Das Kommunalunternehmen ist ferner zu allen weiteren Geschäften und sonstigen Maßnahmen berechtigt, die der Erfüllung der übertragenen bezirklichen Pflichtaufgaben nach Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BezO dienen. Dies sind insbesondere

1. die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb weiterer Tageskliniken und Ambulanzen sowie eines weiteren stationären Standortes in Treuchtlingen;

2. die Verbreiterung der Angebote zur stationären, teilstationären und ambulanten Krisenintervention (auch als aufsuchender Kriseninterventionsdienst).

Dem Unternehmenszweck dienen auch die genannten folgenden Maßnahmen:

1. das Angebot von zusätzlichen Leistungen der palliativmedizinischen Versorgung;
2. die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb von weiteren Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten (insbesondere die Errichtung einer Fachschule für Krankenpflegehilfe), auch zum Zwecke der frühzeitigen Personalgewinnung und -bindung;
3. der Austausch mit Lehre, Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch die Betätigung als Akademisches Lehrkrankenhaus von inländischen medizinischen Fakultäten oder durch die Eingehung von Kooperationen mit inländischen oder ausländischen Hochschulen im Rahmen der ärztlichen wie nichtärztlichen medizinischen Ausbildung, sowie die angemessene Förderung von geeigneten Studierenden der Humanmedizin, jeweils auch zum Zwecke der frühzeitigen Personalgewinnung und -bindung;
4. die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb von Wahlleistungsstationen im Rahmen der zugewiesenen Planbetten mit einer einem gemeinnützigen, öffentlichen Krankenhaus angemessenen Ausstattung, die die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Patientinnen und Patienten erlaubt.

Alle Organe des Kommunalunternehmens sind verpflichtet, die Entwicklung neuer innovativer Versorgungsformen gestaltend voranzutreiben.

- (3) Wenn es dem Unternehmenszweck gemäß Absatz 1 dient, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, in entsprechender Anwendung der für den Bezirk Mittelfranken geltenden Vorschriften und mit Zustimmung des Bezirks Mittelfranken
- Unternehmen in privater Rechtsform zu errichten oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie
  - rechtsfähige und nicht rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts zu errichten.

Der Erwerb von Beteiligungen, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Errichtung von Stiftungen sind nicht möglich, soweit der Bereich der Aufgaben des Maßregelvollzugs betroffen ist.

Zur Förderung des öffentlichen Zwecks gemäß Abs. 1 und unter Beachtung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen ist das Kommunalunternehmen berechtigt, Kooperationen mit anderen

Leistungserbringern und gemeinnützigen Einrichtungen einzugehen.

- (4) Bei dem Vollzug des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes sowie bei der Mitwirkung am Vollzug des Unterbringungsgesetzes (Absatz 1 Satz 2) wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig; im Übrigen werden die Benutzungsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist gem. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BezO anstelle des Bezirks Mittelfranken berechtigt,
  1. die erforderliche Satzung für die Patientensprecher und
  2. die erforderlichen Satzungen für die Ausbildungsstätten, insbesondere nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG zu erlassen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Einzelnen wird auf § 2 verwiesen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Der Bezirk Mittelfranken als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Mittelfranken zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4 Stammkapital und Geschäftsjahr des Unternehmens**

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 200.000 € (in Worten: Zweihunderttausend Euro). Der Bezirk stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeit dem Kommunalunternehmen weitere finanzielle Mittel zur Verfügung. Insbesondere können als Sparanreize Vereinbarungen getroffen werden, wonach Ergebnisverbes-

serungen gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan teilweise dem Kommunalunternehmen zufließen.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind:  
der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)  
der Vorstand (§ 9)

### **§ 6 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zehn übrigen stimmberechtigten Mitgliedern aus der Mitte des Bezirkstages. Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BezO finden entsprechende Anwendung. Die oder der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Personalvertretung sowie eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Trägerverwaltung des Bezirks beratend beiziehen.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident des Bezirks Mittelfranken.
- (3) Die Vertretung der oder des Vorsitzenden richtet sich nach den Vorschriften der Bezirksordnung für die Vertretung der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten. Soweit hiernach der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds. Für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden Vertreterinnen oder Vertreter bestellt.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertretungen werden vom Bezirkstag für fünf Jahre bestellt.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
  1. Beamtinnen, Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens sowie Beamtinnen und Beamte, die dem Kommunalunternehmen zugewiesen werden.
  2. Leitende Beamtinnen und Beamte und leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

3. Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krankenkassen.

5. Personen, die selbst in direkter beruflicher Verbindung zum Kommunalunternehmen stehen.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie weitere Sitzungsteilnehmer haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks.

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach § 2 Nrn. 2 und 3 der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken. Für die Leitung der Sitzung erhält die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. deren Vertretung den doppelten Betrag des Sitzungsgeldes.

### **§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Der Verwaltungsrat hat eine Berichterstattung zu verlangen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich unter Angabe des Berichtsgegenstandes beantragt. Der beantragte Berichtsgegenstand ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Verwaltungsrat hat vom Vorstand eine Berichterstattung während der Sitzung zu verlangen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates beantragt.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
  1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, sowie wesentliche Änderungen des Umfangs der Leistungen, die im Rahmen der Versorgungsverträge mit der gesetzlichen Sozialversicherung und der vertraglichen Verpflichtungen mit den Kostenträgern erbracht werden sowie grundsätzliche Fragen und Entscheidungen über Zielsetzungen der forensischen und rehabilitativen Versorgung in Mittelfranken sowie grundsätzliche Fragen der Heime wie Fragen des Heimbedarfs und der Heimstruktur.

2. Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen; dies gilt entsprechend für Rechte und Pflichten, die sich aus einer mittelbaren Beteiligung ergeben.
3. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands. Benennung und Widerruf der Benennung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Vorstands (§ 9 Abs. 3) sowie Erteilung, Umfang (insbesondere Festlegung von Einzel- oder Gesamtprokura sowie von Beschränkungen im Innenverhältnis) und Widerruf der Prokuren für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Vorstands. Erteilung, Umfang (insbesondere Festlegung von Einzel- oder Gesamtprokura sowie von Beschränkungen im Innenverhältnis) und Widerruf von Prokuren für sonstige Personen, die nicht Stellvertreterin oder Stellvertreter des Vorstands sind. Die Prokura wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates erteilt. Der Vorstand ist vor jeder Benennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters des Vorstands sowie vor jeder Erteilung und jedem Widerruf von Prokura vom Verwaltungsrat anzuhören. Für Erteilung und Widerruf sonstiger Vollmachten, die nicht Prokuren sind, ist der Vorstand zuständig.
4. Die Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken.
5. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen
  - der Chefärztinnen und Chefarzte
  - der Leitung des Controllings
  - der Leitung der internen Revision.
6. Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarife).
7. Genehmigung des Investitionsprogrammes zur Aufstellung des Finanzplanes.
8. Feststellung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes und des Finanzplanes sowie deren Änderungen und Festsetzung des Betriebsmittelkreditrahmens .
9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlassung des Vorstandes.
10. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers.
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, gemäß dem zwischen Bezirk Mittelfranken und Kommunalunternehmen geschlossenen Nutzungsvertrag, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 0,5 Mio. € überschreitet. Soweit die Veräußerung von Vermögensgegenständen oder von Rechten, die Vermögensbestandteil sein können, einer teilweisen Veräußerung des Unternehmens gleichkommt, ist die Zustimmung des Bezirks Mittelfranken erforderlich.
12. Aufnahme von langfristigen Darlehen, die nicht im festgestellten Wirtschaftsplan des laufenden Jahres enthalten sind oder vor der Feststellung des Wirtschaftsplanes i. R. des Art. 61 BezO aufgenommen werden sollen, sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
13. Gewährung von Darlehen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten.
14. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertretung und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
15. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden.
16. Bestellung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher.
17. Berufung der Beauftragten nach § 11.
18. Erlass von Satzungen im Rahmen des § 2 Abs. 5.
19. Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung durch den Vorstand im Sinne des § 181, 2. Alt. BGB

## § 8

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften des Art. 41 und Art. 44 BezO analoge Anwendung, soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht. An Stelle der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten tritt insoweit die oder der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen und an Stelle des Bezirkstags der Verwaltungsrat. Die Geschäftsordnung für den Bezirkstag Mittelfranken findet analoge Anwendung soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder Fax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 8 Kalendertagen.

Der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung der Ladung werden in die Frist nicht eingerechnet. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

- (3) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertretung) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 5 entsprechend.
- (9) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates wird eine Niederschrift gefertigt. Diese enthält Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, die Tagesordnung, die Namen der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Auf Antrag sind eigene Erklärungen oder das eigene Abstimmungsverhalten aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu un-

terzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Feststellung der Genehmigung vorzulegen.

- (10) Der Verwaltungsrat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Die oder der Vorsitzende kann weitere gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen, wenn der Verwaltungsrat nicht durch Beschluss widerspricht.
- (11) In Ausnahmefällen können von der oder dem Vorsitzenden Beschlüsse des Verwaltungsrates auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (12) Hält die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates Entscheidungen des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so sind sie zu beanstanden, ihr Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Für den Fall der Handlungsunfähigkeit des Vorstands sowie für den Fall, dass ein Vorstand noch nicht bestellt ist, sind aus dem Kreis der im Kommunalunternehmen tätigen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamten eine Person oder mehrere Personen als Stellvertretung zu benennen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Vorstands) und für die Dauer der Stellvertretung mit Prokura zu bevollmächtigen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3). Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Vorstands sind keine Organe des Kommunalunternehmens. Im Vertretungsfall vertreten die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Vorstands den Vorstand sowohl in der Leitung des Kommunalunternehmens als auch bei der Vertretung des Kommunalunternehmens nach außen (§ 10 Abs. 1). Der Vorstand ist berechtigt, den Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Vorstands für den Fall seiner Handlungsunfähigkeit Weisungen zur Handhabung der Stellvertretung in bestimmten oder bestimmaren Einzelfällen zu erteilen. Ab der Einleitung der Anhörung des Vorstands zur Benennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters des Vorstands bis zum Beschluss des Verwaltungsrates über die Benennung (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) sowie während der Dauer der Stellvertretung sind Maßnahmen, die den Bestand des Arbeitsverhältnisses der jeweiligen Arbeitnehmerin oder des jeweiligen Arbeitnehmers betreffen, und Maßnahmen, die wesentliche Arbeitsbedingungen für die jeweilige Person ändern und eine Übernahme oder Ausübung der Stellvertretung erschweren können, nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates zulässig; dieses Zustimmungser-

fordernis gilt entsprechend für Maßnahmen gegenüber Beamtinnen und Beamten.

- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken. Er ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Kommunalunternehmens. Die Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens muss Regelungen über ein dem Vorstand zugeordnetes Beratungs- und Koordinierungsgremium sowie dessen Zusammensetzung, die Benennung und Abberufung der Mitglieder enthalten.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. Veränderungen in der Aufbauorganisation und/oder personelle Veränderungen in der Leitung der Organisationseinheiten auf KU-Ebene sind der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates rechtzeitig vor Umsetzung vom Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung der Kliniken und Heime und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Mittelfranken haben können, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand bedarf zur Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen das Kommunalunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist,

eines zustimmenden Beschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens.

Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (10) Der Bezirk und der Verwaltungsrat wirken darauf hin, dass der Vorstand vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen. Für die Veröffentlichung ist insbesondere Datenschutzrecht zu beachten.

## **§ 10**

### **Gesetzliche Vertretung, Schriftform**

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist noch kein Vorstand bestellt oder der Vorstand handlungsunfähig, wird das Kommunalunternehmen durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter einzeln oder durch mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemeinschaftlich (§ 7 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 3) vertreten. Kann das Kommunalunternehmen weder durch den Vorstand noch durch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Vorstands vertreten werden, vertritt die oder der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen nach außen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

## **§ 11**

### **Beauftragte des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat beruft aus seiner Mitte die folgenden vier Beauftragten:
  1. für das Bezirksklinikum Ansbach mit der Tagesklinik Weißenburg und der Klinik Treuchtlingen
  2. für die Frankenalb-Klinik Engelthal, das Soziotherapeutische Wohnheim Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof,
  3. für das Klinikum am Europakanal Erlangen,
  4. für die Psychiatrische Klinik und Tagesklinik Fürth mit Tagesklinik in Neustadt an der Aisch.
- (2) Das Verfahren für die Berufung richtet sich nach den in der Hauptsatzung des Bezirks Mittelfranken getroffenen Bestimmungen für die Beauftragten des Bezirkstags.
- (3) Die Aufgaben der Beauftragten des Kommunalunternehmens werden vom Verwaltungsrat festgelegt.



- (4) Die Beauftragten erhalten eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken über die Beauftragten des Bezirkstags. Art. 14 a Abs. 4 Bezirksordnung ist anzuwenden.

### **§ 12 Beschäftigte**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist seit Gründung am 01.01.2005 Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK). Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.
- (2) Das Nähere regelt ein Personalüberleitungsvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und dem Kommunalunternehmen.

### **§ 13 Beamtinnen und Beamte**

- (1) Das Kommunalunternehmen übt keine Dienstherreneigenschaft aus.
- (2) Werden dem Kommunalunternehmen Beamtinnen und Beamte gemäß Art. 76 Abs. 5 BezO zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten.

### **§ 14 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen.
- (2) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des Art. 54 Abs. 3 BezO, nur im Vermögensplan und nur für Investitionen, zur Vorfinanzierung von Baumaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand des Kommunalunternehmens legt rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Bezirkstags über den Bezirkshaushalt die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV-Kameralistik erforderlichen Unterlagen vor. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und unter Beachtung der KHBV und sonstiger relevanter gesetzlicher Vorschriften innerhalb der Sechs-Monats-Frist des § 27 KUV aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung entsprechend Art. 89 BezO dem Verwaltungsrat innerhalb der Frist des Art. 89 Abs. 1 BezO zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Bezirk zuzuleiten.

- (5) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO auch
1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
  2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
  3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (6) Der Bezirk behält sich bei erheblichen Abweichungen des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ergebnisses Sonderprüfungen vor. In diesem Fall hat das Kommunalunternehmen die Kosten zu tragen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Ansbach, 4. Juli 2017

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 114

### **Öffentliche Zustellung an Herrn Karl Altmann, geb. 17.09.1969**

Hiermit stellt der Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, Herrn Karl Altmann, zuletzt wohnhaft Uzstraße 15, 91522 Ansbach einen Bescheid vom 23.06.2017, Az.: 57624 (2338-ALTM 1709196900), zu.

Der Bescheid kann im Dienstgebäude des Bezirks Mittelfranken in der Rettistraße 54 - 56, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich an den Adressaten zugestellt und es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

MFrABI S. 121

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 26. Mai 2017 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 6 vom 22. Juni 2017 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 122

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld - FINr. 450 und 500/19, Umwandlung von einem Mischgebiet bzw. einer Grünfläche zur Wohnbaufläche

#### - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 07.12.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Umwandlung von einem Mischgebiet bzw. einer Grünfläche zur Wohnbaufläche in der Gemarkung Pleinfeld beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Zentrum von Pleinfeld, direkt an der Bahnlinie Treuchtlingen - Nürnberg und betrifft das ehemalige Betriebsgelände der Fa. Fichtner.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

#### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Kultur- und Sachgüter:**

- finden sich in der Stellungnahme des Bay. Landesamt für Denkmalpflege vom 07.04.2017
- es werden Hinweise gegeben zu: Umgang mit eventuell auftretenden Bodendenkmälern

#### Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Boden/Wasser:**

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Technische Wasserwirtschaft) vom 19.04.2017
- es werden Aussagen getroffen zu: Verunreinigungen von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern durch wassergefährdende Stoffe

- finden sich in der Stellungnahme des WWA Ansbach vom 11.04.2017
- es werden Hinweise gegeben zu: abfallrechtlichen Belangen bzgl. des Aushubs von Boden und baulichen Vorkehrungen bzgl. eines Grund- und Schichtwasserzutritts

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**Dienstag, 25.07.2017 bis Freitag, 25.08.2017**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 4. Juli 2017

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 122

**Satzung über die Erhebung  
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe  
(Kostensatzung)**

**Vom 21. Juni 2017**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

<sup>1)</sup>Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. <sup>2)</sup>Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. <sup>3)</sup>Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wendelstein, 21. Juni 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe  
Robert Pfann  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 123

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)  
vom 21. Juni 2017**

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe

	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>A</b>	<b><u>Allgemeine Amtshandlungen</u></b>	
<b>1</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenem Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
	1. wenn die zu beglaubigende Abschriften, Fotokopie und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangen Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
		Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden

	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>3</b>	<b>Bescheinigungen:</b> Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
<b>4</b>	<b>Einsichten in Akten und amtliche Bücher</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch mind. 5 €
<b>5</b>	<b>Fristverlängerungen:</b>  1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.  2. Fristverlängerung in anderen Fällen.	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mind. 5 €  50 bis 60 €
<b>6</b>	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
<b>7</b>	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 €
<b>8</b>	<b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</b> (KommKVz 700)	10 bis 1.000 €
<b>9</b>	<b>Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung</b>	10 bis 1.250 €
<b>10</b>	<b>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf oder Ausnahmegewilligung nach 9</b>	10 bis 600 €
<b>11</b>	<b>Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung</b>	10 bis 600 €
<b>12</b>	<b>Mahngebühren</b>  Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Geldleistungen	5 bis 150 €
<b>13</b>	<b>Rückgabegebühr von Lastschriften</b>	0,50 bis 150 €
<b>14</b>	<b>Änderung Gebührenbescheid</b> aufgrund verspäteter oder nicht erfolgter Zählerstandsmeldung bei Verbrauchsdifferenzen unter 10 m <sup>3</sup>	15 €

		Gegenstand	Gebühr
15		<b>Anordnung der Wassersperre</b>	10 bis 150 €
16		<b>Baustelleneinweisungen für bauausführende Firma über z. B. Leitungsführungen</b>	30 bis 200 €
B		<b><u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u></b>	
	1	Im überwiegend öffentlichen Interesse, die von Amtswegen vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG)  Sind diese von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht	kostenfrei
	2	Im Vollstreckungsverfahren	
		a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird (Art. 36 VwZVG), KVz 1 .I.8/1, KmmKVz 021.1	12,50 bis 150 €
		b) in Verbindung mit dem Verwaltungsakt	kostenfrei
		c) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG), KVz 1 .I.8/2, KommKVz 021.2	50 bis 2.500 €
		d) Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwzVG (KommKVz 021.3)	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977
		e) Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VWZVG), KVz 1.8.3, KommKVz 021.4	
		aa) bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mind. 10 €
		bb) sonst	12,50 bis 200 €
C		<b><u>Sonstige Handlungen</u></b>	
	1	Standrohrverleihpauschale	175 €
	2	Standrohrprüfung Systemtrenner DN20 Systemtrenner DN40/50	62,50 € 83,50 €
	3	Messgerätepauschale für Lecksuche	60 €

## Sonstige Bekanntmachung

### Kraftloserklärung

Die Genehmigungsurkunde zur Ausführung von Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen mit Kraftomnibussen (§ 48 PBefG) sowie von Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49 PBefG), ausgestellt **am 29.03.2016** für das Verkehrsunternehmen **Leitner Touristik GmbH, Am Spitalwald 2, 90584 Allersberg** wird gem. § 17 Abs. 5 PBefG mit sofortiger Wirkung für **kraftlos** erklärt.

MFrABI S. 126

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht  
Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat a. D., Elmar Diller, Ministerialrat und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München  
132. Aktualisierungslieferung, 1. März 2017,  
76,90 €  
Art.-Nr. 66253132  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySch-FG)

Kommentare  
von Ministerialrat Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth  
15. Nachlieferung, Mai 2017  
334 Seiten, 48,50 €  
Gesamtwerk: 2.432 Seiten, 179,00 €  
Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

#### Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySch-FG)

Kommentare  
von Ministerialrat Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth  
16. Nachlieferung, Juni 2017  
332 Seiten, 49,80 €  
Gesamtwerk: 2.470 Seiten, 179,00 €  
Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Wieser

#### Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar  
150. Aktualisierung, Stand: April 2017,  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

#### Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar  
151. Aktualisierung, Stand: Mai 2017,  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

**Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**  
Normsammlung mit Erläuterungen  
81. Aktualisierung, Mai 2017, 88,99 €  
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Hartinger/Rothbrust

#### Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst  
155. Aktualisierungslieferung,  
Mai 2017, 99,49 €  
Art.-Nr. 67077155  
JURION Onlineausgabe, 12,29 €  
Art.-Nr. 08250558  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

#### Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst  
156. Aktualisierungslieferung,  
Juni 2017, 119,67 €  
Art.-Nr. 67077156  
JURION Onlineausgabe, 14,79 €  
Art.-Nr. 08250558  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Keck/Puchta/Konrad

**Laufbahnrecht in Bayern**

Kommentar

44. Aktualisierung, Stand: Februar 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum

**Bayerisches Haushaltsrecht**

Kommentar

105. Aktualisierung, Stand: März 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Bayerisches Beamtengesetz**

Leistungslaufbahngesetz (LlBG)

Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG)

Kommentare

von Verwaltungsdirektor a. D. Richard Strunz und  
Ministerialrat Dr. Andreas Findeisen

26. Nachlieferung, Mai 2017, 90 Seiten, 16,80 €, Ge-  
samtwerk: 1.632 Seiten, 109,00 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Postfach 36 29,  
65026 Wiesbaden

Etmer/Lundt/Schiwy

**Deutsches Gesundheitsrecht**

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

338. Ergänzungslieferung, Stand 1. Februar 2017,

332,00 €

WKD-Artikelnummer: 31 061 338

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

**Deutsches Gesundheitsrecht**

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts

339. Ergänzungslieferung, Stand 1. März 2017,

408,00 €

WKD-Artikelnummer: 31 061 339

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

**Abgabenrecht in Bayern**

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,  
ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Mün-  
chen

92. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 15. Januar 2017, 106,80 €

Art.-Nr. 66386092

JURION Onlineausgabe, 13,20 €

Art.-Nr. 08250208

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Böttcher/Ehmann

**Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**

60. Aktualisierung, Stand März 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Dienstrecht für Schulen in Bayern**

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen  
Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vor-  
schriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerial-  
rat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab,  
Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle  
im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und  
Kultus, Wissenschaft und Kunst

71. Aktualisierungslieferung, 15. Februar 2017,

100,90 €

Art.-Nr. 66288071

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Umweltrecht in Bayern**

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der  
Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Land-  
schaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsrecht,  
Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhn-  
krack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdiri-  
gent i. R., vormalig Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin  
Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministeri-  
um für Umwelt und Verbraucherschutz, München  
170. Aktualisierungslieferung, Juni 2017, 94,00 €

Art.-Nr. 66237170

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**

- Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbei-  
spiele -

Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg

70. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand Juni 2017, 84,66 €

Art.-Nr. 66347070

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**

- Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbei-  
spiele -

Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg

71. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand Juli 2017, 84,66 €

Art.-Nr. 66347071

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Haushaltsstellen und Konten in der Kommunal-  
verwaltung**

Haushaltssystematik für die kamerale und für die  
doppelte kommunale Buchführung

Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,  
ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags

30. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Mai 2017, 104,77 €

Art. 66405030

JURION Onlineausgabe, 12,95 €

Art.-Nr. 08250206

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove/Laudien

**EU-Hygienepaket**

Vorschriftensammlung mit Glossar

36. Aktualisierung, Stand März 2017

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Eigenüberwachung im Abwasserrecht**

Technische Überwachung und Regelungen für die  
Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern  
mit Erläuterungen

Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer  
beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

59. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Juni 2017, 80,28 €

Art.-Nr. 66351059

JURION Onlineausgabe, 9,92 €

Art.-Nr. 08251317

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Kommunales Vertragsrecht**

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen  
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor  
107. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 15. April 2017, 102,53 €  
Art. 66186107  
JURION Onlineausgabe, 12,67 €  
Art.-Nr. 08251624  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Tanner/Paschen

**Apotheken-Vorschriften in Bayern**

95. Akt. Bund + 94. Akt. Land  
89,00 €  
ISBN 978-3-7692-6926-0  
Deutscher Apotheker Verlag

Koch/Reuter/Rustler

**Technische Baubestimmungen**

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
Textsammlung inkl. 1 Ordner (V)  
84. Aktualisierung, Stand April 2017  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Jagdrecht**

Bundesjagdgesetz  
Bayerisches Jagdgesetz  
Ergänzende Bestimmungen  
Kommentar  
Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München  
84. Aktualisierungslieferung, Juni 2017,  
112,39 €  
Art.-Nr. 66355084  
JURION Onlineausgabe, 13,89 €  
Art.-Nr. 08251668  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

**Veterinär-Vorschriften in Bayern**

Vorschriftensammlung  
141. Aktualisierung, Stand April 2017  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

**Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen  
216. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 1. Juni 2017, 102,42 €  
Art.-Nr. 66190216  
JURION Onlineausgabe, 12,66 €  
Art.-Nr. 08250044  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Giehl/Adolph/Käß

**Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**

Kommentar  
41. Aktualisierungslieferung  
Stand: März 2017  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

**Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**

Kommentar  
126. Aktualisierung, Stand April 2017,  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

**Baurecht**

Bauplanungsrecht:  
Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung  
Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Leiter des Bereichs Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, zugleich außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam, Tine Fuchs, Referatsleiterin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin, Stefanie Hanke, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin  
129. Aktualisierungslieferung, Juni 2017,  
137,95 €  
Art.-Nr. 66341129  
JURION Onlineausgabe, 17,05 €  
Art.-Nr. 08252188  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Verwaltungsrecht in Bayern**

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)  
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)  
Verwaltungsprozess (VwGO)  
Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar  
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt, München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig  
113. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 15. April 2017, 145,79 €  
Art.-Nr. 66211113  
JURION Onlineausgabe, 18,01 €  
Art.-Nr. 08251313  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 126